

jagd des Landes notwendig ist und ständig eingesetzt wird:

- a) Revierleiter, die einen Verwaltungsjagdbezirk des Landes zu betreuen haben,
- b) der Jagdleiter eines Verwaltungsjagdbezirks des Landes,
- c) die übrigen für die Landesforstverwaltung Beschäftigten, sofern sie ersatzweise für die unter Buchstabe a) und b) genannten Beschäftigten einen Jagdhund halten.

Die Entschädigung beträgt monatlich für

- | | |
|---|----------|
| a) Schweißhunde mit Hauptprüfung | 52 Euro |
| b) Schweißhunde ohne Hauptprüfung, Vorstehhunde, Stöberhunde, Bracken | 40 Euro |
| c) Dachshunde, Terrier | 22 Euro. |

5. Eine Entschädigung in voller Höhe nach Nummer 4 Satz 2 Buchst. b und c kann nur für einen Jagdhund mit Vielseitigkeitsprüfung (VP) bzw. Verbandsgebrauchsprüfung (VGP oder GP) oder für einen Hund mit Schweißprüfung (VSWP, NSW, PNS) bezahlt werden.

Die Hälfte der in Nummer 4 Satz 2 festgesetzten Beträge kann bezahlt werden

- a) für einen Hund mit Anlagenprüfung (bestandener VJP, JP, SP, HZP, EP, ZP) oder bei bestandener Brauchbarkeitsprüfung (Brpr, JEP) und für einen Schweißhund mit Vorprüfung;
- b) für einen mindestens zweijährigen Hund ohne Abstammungsnachweis, wenn der Hund nachweislich

außerordentlich gut für den Einsatz in der Verwaltungsjagd des Landes geeignet ist und diese spezielle jagdliche Brauchbarkeit vom Jagdleiter und einem weiteren für die Landesforstverwaltung Beschäftigten schriftlich bestätigt wird.

6. Anträge auf eine Entschädigung für die Jagdhundhaltung sind mit dem geforderten Nachweis dem Jagdleiter vorzulegen, der über den Antrag entscheidet. Auf der Auszahlungsanordnung ist folgendes zu bescheinigen:

»Der Hund (Rasse

a) ist für die Verwaltungsjagd des Landes notwendig und steht zur Verfügung,

b) erfüllt die Voraussetzungen der Anlage 2 zur JNA, Abschnitt III.

Für ihn wird eine Entschädigung nach Anlage 2, Abschnitt III, Nr. bezahlt.«

6. Die Zahlung der Entschädigung beginnt mit dem Monat der Genehmigung und ist auf den Schluss des Monats einzustellen, in dem die Voraussetzungen wegfallen. Sie ist halbjährlich (am 31. März und am 30. September) oder jährlich (am 30. September) nachträglich zu zahlen.
7. Die Zahlung der Entschädigung ist für maximal zwei Hunde pro Beschäftigten möglich. Dabei kann nur für einen Hund die volle Entschädigung bezahlt werden, während für den zweiten Hund stets nur 50 Prozent der nach Nummer 4 Satz 2 festgesetzten Beträge zugrunde gelegt werden kann.

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung familienentlastender Dienste auf dem Gebiet der Behindertenhilfe (VwV FED)

Vom 22. März 2006 – Az.: 42-5127-1.18 –

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Ziel der Landesförderung ist der Erhalt und die Weiterentwicklung eines landesweiten, bedarfsgerechten Angebotes an Diensten zur kurzzeitigen Betreuung von geistig und beziehungsweise oder körperlich behinderten Menschen, die alleine, mit dem Partner, in Familien, in privaten Wohngemeinschaften oder im Ambulant Betreuten Wohnen leben (familienentlastende Dienste).

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sowie dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel. Die Messgrößen ergeben sich aus Nummer 8.6.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßem Ermessen.

2 Zuwendungszweck

Familienentlastende Dienste sollen die Teilhabe behinderter Menschen, darunter auch schwer und schwerst behinderte Menschen, am Leben in der Gemeinschaft fördern und Familien, die ein behindertes Familienmitglied betreuen, unterstützen und entlasten. Die Angebote der familienentlastenden Dienste sind auch an die behinderten Personen gerichtet, die von ihrem sozialen Umfeld, zum Beispiel Freunden oder Nachbarn, oder im Ambulant Betreuten Wohnen betreut und versorgt werden. Geistig und beziehungsweise oder körperlich behinderten Menschen wird durch die Unterstützung der familienentlastenden Dienste ein Leben in ihrer vertrauten Umgebung ermöglicht. Heimunterbringungen können dadurch vermieden oder zumindest aufgehoben werden.

3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Projekte von Diensten in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, anderer gemeinnütziger Träger sowie kommunaler

Gebietskörperschaften. Zuwendungsempfänger ist der rechtsfähige Träger.

4 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Projekte, die sich aus nachfolgenden Einzelmaßnahmen entsprechend dem Bedarf vor Ort zusammensetzen:

4.1 Einzelbetreuung behinderter Menschen

Förderfähig ist die stundenweise Übernahme der Einzelbetreuung von behinderten Menschen durch Fachkräfte, Hilfskräfte und ehrenamtliche Kräfte. Die Einzelbetreuung umfasst die Beaufsichtigung, Beschäftigung und gegebenenfalls die in diesem Zusammenhang anfallende Pflege der behinderten Menschen.

4.2 Gruppenbetreuung behinderter Menschen

Förderfähig sind die nachfolgenden Betreuungsangebote für behinderte Menschen, die in Gruppen von grundsätzlich mindestens 3 Personen stattfinden:

- Angebote zur stundenweisen Betreuung
Gefördert werden Gruppenangebote zur stundenweisen Betreuung. Förderfähig sind zum Beispiel Freizeitgruppen, Kurse der Erwachsenenbildung, Offene Treffs, Betreuungsgruppen sowie Aktionen und Veranstaltungen für behinderte Menschen.
- Angebote zur Tagesbetreuung
Gefördert werden Gruppenangebote zur Tagesbetreuung von mindestens sieben Stunden.
- Angebote zur Wochenendbetreuung und zur kurzzeitigen Betreuung
Gefördert werden Angebote zur kurzzeitigen Betreuung mit mindestens einer und maximal drei Übernachtungen.

4.3 Netzwerkarbeit

Förderfähig ist die Vermittlung von behinderten Menschen in geeignete, insgesamt mindestens 30 Stunden umfassende Betreuungsangebote anderer Träger, ebenso wie die Beratung der Träger und die behinderungsbedingt notwendige zusätzliche Begleitung. Ziel der Netzwerkarbeit ist die Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gemeinschaft.

5 Nicht förderfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind nicht förderfähig:

- Maßnahmen, die aus anderen Förderprogrammen des Landes gefördert werden,
- allgemeine Vereins- und Verbandsarbeit,
- Maßnahmen für vollstationär in Heimen betreute behinderte Menschen,
- Maßnahmen der Einzelbetreuung im Sinne von Nummer 4.1 für im Ambulant Betreuten Wohnen lebende behinderte Menschen,
- Maßnahmen in Einrichtungen der Kurzzeitunterbringung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch,
- Maßnahmen in Einrichtungen der Kurzzeitunterbringung, für die eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 75 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch besteht,

- Maßnahmen der offenen Altenhilfe für Personen mit Krankheiten und Behinderungen, die vorwiegend im Alter auftreten (z. B. Demenz, Alzheimer),
- Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung, die als Hilfe zur Pflege im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geleistet wird,
- spezifische rehabilitative Fördermaßnahmen für behinderte Menschen,
- Maßnahmen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder,
- ambulante therapeutische Dienste,
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung,
- Rehabilitationssport, der von gesetzlichen Leistungsträgern finanziert wird, sowie Maßnahmen der Behindertensportverbände,
- spezielle Fahrdienste für behinderte Menschen,
- Auskunfts- und Beratungsstellen.

6 Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Einzugsbereich der Dienste

Die Träger der Dienste haben ihre Angebote und Einzugsbereiche untereinander und mit der Sozialplanung des jeweiligen Stadt- oder Landkreises abzustimmen; der zuständige Stadt- oder Landkreis koordiniert die Maßnahmen. Eine trägerübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen lokaler Netzwerke soll angestrebt werden. Der Einzugsbereich eines Dienstes oder einer Antragsgemeinschaft soll im Rahmen der Grundversorgung in der Regel etwa 100 000 Einwohner umfassen. Die Zahl der Einzugsbereiche pro Stadt- und Landkreis (gerundet auf eine Stelle hinter dem Komma) bildet die Grundlage für die landesweite Verteilung der Fördermittel.

6.2 Personelle Ausstattung, Qualität der Leistung

Die personelle Ausstattung und die Qualifikation richten sich nach dem Bedarf der betreuten behinderten Menschen. Sie müssen den allgemeinen fachlichen Erkenntnissen und Notwendigkeiten für die Maßnahmen entsprechen. Die Qualität der Leistung umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer sozialen Dienstleistung beziehungsweise einer Maßnahme.

6.3 Entgelte für Dienstleistungen

Zur Deckung der laufenden Personal- und Sachausgaben haben die Dienste angemessene Entgelte (Beiträge) von den Nutzern zu erheben. Bei der Bemessung der Entgelte sind die finanzielle Belastbarkeit des Einzelnen und der Umfang der Maßnahme zu berücksichtigen. Mitgliedsbeiträge sowie Leistungen nach Nummer 6.4 sind keine Entgelte im Sinne von Satz 1.

6.4 Leistungen der Pflegeversicherung und der Sozialhilfeträger

Die Dienste haben schriftlich darauf hinzuwirken und sich von den Nutzern schriftlich versichern zu lassen, dass mit Dritten abrechenbare Leistungen (zum Beispiel Leistungen der Pflegeversicherung, Leistungen der Sozialhilfeträger) in Anspruch genommen und an den Träger des Dienstes gezahlt werden.

6.5 Eigene Mittel

Die Träger haben für ihre Dienste in angemessenem Umfang, mindestens jedoch in Höhe von 10 Prozent der projektbezogenen Gesamtausgaben, eigene Mittel und Einnahmen aus zweckgebundenen freiwilligen Zuwendungen und Leistungen Dritter (zum Beispiel Zuschüsse der Aktion Mensch, von Stiftungen oder von Kirchen) einzusetzen. Zuschüsse von Kommunen gelten nicht als derartige Einnahmen.

6.6 Kommunale Mitfinanzierung

Die Landesförderung wird nur dann gewährt, wenn ein kommunaler Mitfinanzierungsanteil gewährt wird. Die kommunale Mitfinanzierung kann über die Vergütung von Betreuungen im Einzelfall oder eine Projektförderung erfolgen.

7 Art, Form, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.1 Zuwendungsart, Zuwendungsform und Höhe des Zuschusses

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt pro Einzugsbereich höchstens 24 000 Euro und wird maximal in Höhe des kommunalen Mitfinanzierungsanteils gewährt.

7.2 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben des Projekts. Die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird vorausgesetzt.

7.3 Höhe der Zuwendung

Die Höhe des Zuschusses beträgt

- 5 Euro pro Betreuungsstunde im Bereich der Einzelbetreuung (Nummer 4.1),
- 6 Euro pro betreuter Person in einem stundenweisen Gruppenbetreuungsangebot (Nummer 4.2 1. Spiegelpunkt),
- 30 Euro pro betreuter Person in einem Angebot der Gruppentagesbetreuung; wenn das Angebot aufgrund des Hilfebedarfs der betreuten Personen einen Betreuungsschlüssel erfordert, der höher ist als 1:2, beträgt der Zuschuss 45 Euro pro betreuter Person (Nummer 4.2 2. Spiegelpunkt),
- 45 Euro pro betreuter Person und Übernachtung in einer Wochenendbetreuung oder einer Kurzzeitbetreuung; wenn das Angebot aufgrund des Hilfebedarfs der betreuten Personen einen Betreuungsschlüssel erfordert, der höher ist als 1:2, beträgt der Zuschuss 70 Euro pro betreuter Person und Übernachtung (Nummer 4.2 3. Spiegelpunkt),
- 100 Euro pro Vermittlung einer behinderten Person in ein Betreuungsangebot, das von einem anderen Träger als integratives Angebot konzipiert und angeboten wird, einschließlich der Beratung der Träger und der behinderungsbedingt notwendigen zusätzlichen Begleitung (Nummer 4.3).

7.4 Darstellung der Einnahmen und Ausgaben

Im Antrag hat der Träger die von ihm angenommenen, voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen des geförderten Projektes anzugeben. Im Verwendungsnachweis

sind die Ausgaben und Einnahmen projektbezogen zu erfassen und anzugeben.

7.5 Darstellung der Maßnahmen

Im Antrag hat der Träger die von ihm im Rahmen des Projekts geplanten Maßnahmen darzustellen. Im Rahmen der Projektdurchführung ist es zulässig, entsprechend dem Bedarf andere zuwendungsfähige Maßnahmen im Sinne der Nummer 4 anzubieten, soweit die Gesamtfinanzierung weiterhin gesichert ist. Im Verwendungsnachweis sind die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen projektbezogen darzustellen. Soweit die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen die Höhe der gewährten Projektförderung nicht rechtfertigt, erfolgt eine entsprechende Rückforderung.

8 Verfahren

8.1 Zuständige Behörde

Bewilligungsbehörde ist das für den Sitz des Dienstes örtlich zuständige Regierungspräsidium.

8.2 Förderantrag

Die Zuwendung wird auf Antrag für das Kalenderjahr gewährt. Der Förderantrag nach Vordruckmuster (Anlage 1) ist bis zum 15. März des Förderjahres beim Regierungspräsidium einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Antragsberechtigt sind die rechtsfähigen Träger.

Bei der Antragstellung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde anhand einer Bestätigung des Stadt- oder Landkreises nachzuweisen, dass der Dienst nach seinem Aufgabenzuschnitt und dem betreuten Einzugsbereich (Nummer 6.1) der Sozialplanung des Stadt- oder Landkreises entspricht und in welcher Höhe ein kommunaler Mitfinanzierungsanteil (Nummer 6.6) vorgesehen ist.

8.3 Übersicht

Die Regierungspräsidien legen dem Ministerium für Arbeit und Soziales bis zum 1. Mai des Förderjahres eine Übersicht über die fristgemäß eingegangenen Anträge vor, aus der sich der mögliche und vorgeschlagene Zuschuss im Einzelnen ergibt. Anschließend weist das Ministerium für Arbeit und Soziales den Regierungspräsidien die Bewilligungskontingente zu.

8.4 Zuwendungsbescheid

Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid nach Vordruckmuster (Anlage 2) für das Projekt. Der Zuwendungsbescheid enthält einen gegebenenfalls vom Antrag abweichenden Kosten- und Finanzierungsplan über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Projektes.

8.5 Auszahlung

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) ist für die Auszahlung der Zuwendung zuständig. Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung des Zuwendungsempfängers. Die Zuwendung wird nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in einem Betrag ausgezahlt.

8.6 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat der L-Bank bis zum 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres nach Nummer 6.6 ANBest-P einen vereinfachten Verwendungsnachweis nach Vordruckmuster (Anlage 3) vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis hat Angaben zu enthalten über

- die Einnahmen und Ausgaben des Projektes nach Nummer 7.4 sowie
- die tatsächlich durchgeführten Einzelmaßnahmen. Notwendig sind folgende Angaben: die Anzahl
 - der Personen, die eine Einzelbetreuung erhalten haben (Nummer 4.1), unabhängig vom Umfang der in Anspruch genommenen Maßnahmen,
 - der geleisteten Betreuungsstunden im Bereich der Einzelbetreuung (Nummer 4.1),
 - der Personen, die an stundenweisen Gruppenbetreuungsangeboten teilgenommen haben (Nummer 4.2 1. Spiegelpunkt), unabhängig vom Umfang der in Anspruch genommenen Maßnahmen,
 - der durchgeführten stundenweisen Gruppenbetreuungsmaßnahmen (Nummer 4.2 1. Spiegelpunkt),
 - der Personen, die an Angeboten der Tagesbetreuung in Gruppen teilgenommen haben (Nummer 4.2 2. Spiegelpunkt), unabhängig vom Umfang der in Anspruch genommenen Maßnahmen,
 - der durchgeführten Tagesbetreuungen in Gruppen (Nummer 4.2 2. Spiegelpunkt),
 - der Personen, die an Wochenendbetreuungen und an Kurzzeitbetreuungen teilgenommen haben

(Nummer 4.2 3. Spiegelpunkt), unabhängig vom Umfang der in Anspruch genommenen Maßnahmen,

- der durchgeführten Wochenendbetreuungen und der durchgeführten Kurzzeitbetreuungen (Nummer 4.2 3. Spiegelpunkt),
- der Personen, die in ein Betreuungsangebot eines anderen Trägers vermittelt und gegebenenfalls begleitet wurden (Nummer 4.3), unabhängig vom Umfang der in Anspruch genommenen Maßnahmen,
- der vermittelten Betreuungsmaßnahmen (Nummer 4.3).

Die L-Bank ist zuständig für die Prüfung des Verwendungsnachweises und für eventuelle Rückforderungen. Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises übersendet die L-Bank den Prüfungsvermerk an die Bewilligungsbehörde.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Übergangsbestimmung

Der Zuschuss kann bis zum 31. Dezember 2008 unabhängig von einer kommunalen Mitfinanzierung nach den Nummern 6.6 und 7.1 bis zum Höchstbetrag gewährt werden.

9.2 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft und am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

GABl. S. 225

LANDRATSAMT REUTLINGEN

Richtlinien
über die Förderung offener Behindertenarbeit
im Landkreis Reutlingen

vom 23.10.2000

A Vorwort

1. Rechtsgrundlagen

Gem. § 40 Abs. 1 Ziffer 8 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) soll Eingliederungshilfe u. a. auch "zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft" gewährt werden. Die Eingliederungshilfeverordnung definiert in § 19 BSHG diese Maßnahmen im Wesentlichen wie folgt:

- a) Maßnahmen, die geeignet sind, dem Behinderten die Begegnung und den Umgang mit nicht behinderten Personen zu ermöglichen, zu erleichtern oder diese vorzubereiten,
- b) Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
- c) die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen und über kulturelle Ereignisse dienen, wenn wegen der Schwere der Behinderung anders eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist,
- d) Tätigkeiten zur Vorbereitung auf Maßnahmen der Eingliederung in das Arbeitsleben nach § 40 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes.

2. Um diese Ziele des BSHG umzusetzen, sie jedoch nicht an Einzelfällen festzumachen, hat der Landkreis Reutlingen seit 14.05.1982 Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Behinderten-Selbsthilfegruppen für die offene Behindertenarbeit erlassen. Die seinerzeit verankerten Festlegungen sind teilweise nicht mehr zeitgemäß, überholt oder nicht präzise genug.

Deshalb tritt die folgende Fassung an die Stelle der oben genannten Richtlinien vom 14.05.1982.

B Neufassung der Richtlinien über die Förderung offener Behindertenarbeit im Landkreis Reutlingen

1. Zielgruppe

- 1.1 In den Genuss von Förderungen nach diesen Richtlinien sollen Organisationen, Selbsthilfegruppierungen oder Verbände kommen, welche Aktivitäten

Richtlinien über die Förderung offener Behindertenarbeit

- 2 -

durchführen, um integrative, offene Hilfen für Menschen mit Behinderung oder von Behinderung Bedrohte anbieten, unabhängig von der Art der Behinderung. Die Kontaktmöglichkeiten zwischen Menschen mit und ohne Behinderung sollen besonders berücksichtigt werden.

- 1.2 Ausgeschlossen sind Angebote von Anbietern, welche gesetzlich regelfinanziert sind (z.B. Tages- und Vollstationäre Versorgung).
2. Förderkriterien
 - 2.1 Die Anbieter müssen regelmäßige Angebote, wie Treffs, Ausflüge, Bildungsmaßnahmen, Freizeitgestaltung, Feste und anderes durchführen, insgesamt mindestens sechsmal im Jahr.
 - 2.2 Die Höhe der Förderung einzelner Maßnahmen orientiert sich an der Zahl, Art und dem Ausmaß (Teilnehmer) der Angebote.
 - 2.3 Die Finanzierung der bezuschussten Aktivitäten muss 10 % des nachgewiesenen Gesamtaufwands als Eigenmittel enthalten.
 - 2.4 Bei Rechnungslegung i.R. von größeren Einheiten sind die Bereiche der offenen Behindertenarbeit in Kostenstellen extra zu erfassen.
3. Ausschluss einer Förderung

Kosten von hauptamtlichen Kräften sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen.
4. Verwendung

Die Zuschüsse des Landkreises sind zweckgebunden. Über die Verwendung der Mittel des Landkreises ist jährlich ein Nachweis zu erbringen.
5. Ergänzend zu diesen Richtlinien finden die Allgemeinen Richtlinien des Landkreises Reutlingen über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
6. Antragsfrist

Anträge sind bis 30.06. eines Jahres beim Kreissozialamt, Bismarckstr. 14, 72764 Reutlingen zu stellen.

Förderung offene Hilfen im Landkreis Reutlingen
Fördermittel im Landkreis Reutlingen**I. Sozialräumliche Aufteilung in 3 Regionen**

Region	Anteil	Anteil an der Fördersumme	
		Land 2008	Landkreis 2008
Stadt Reutlingen	60%	40.320 €	30.438 €
Alb	20%	13.440 €	10.146 €
Ermstal	20%	13.440 €	10.146 €
Gesamt	100%	67.200 €	50.730 €
davon			
12.880 € offene Behindertenarbeit bisher			
37.850 € Aufstockungsbetrag 2008			

II. Aufteilung innerhalb der Regionen auf einzelne Träger - ausgehend vom eingereichten Vorschlag

Region	Träger	Anteil in %	Land 2008	Landkreis 2008
Reutlingen	Lebenshilfe RT	70%	28.224 €	21.307 €
	KBF	30%	12.096 €	9.131 €
Summe Region Reutlingen		100%	40.320 €	30.438 €
Alb	Lebenshilfe Münsingen	55%	7.392 €	5.580 €
	Marienberg	30%	4.032 €	3.044 €
	KBF	15%	2.016 €	1.522 €
Summe Region Alb		100%	13.440 €	10.146 €
Ermstal	BruderhausDiakonie - Ermstal	70%	9.408 €	7.102 €
	KBF	30%	4.032 €	3.044 €
	Summe Region Ermstal	100%	13.440 €	10.146 €
Gesamt			67.200 €	50.730 €

III. Aufteilung auf einzelne Träger 2007 - 2009 - Landes- und Landkreisförderung -

Träger		2007	2008	2009
Lebenshilfe RT	*)	56.680 €	49.531 €	56.448 €
Lebenshilfe Münsingen	*)	enthalt. Lebensh. RT	12.972 €	14.784 €
KBF	2007:incl. KBV	23.400 €	31.841 €	36.288 €
Marienberg		- €	7.076 €	8.064 €
BruderhausDiakonie - Ermstal		- €	16.510 €	18.816 €
Summen		80.080 €	117.930 €	134.400 €
davon Landkreis		12.880 €	50.730 €	67.200 €
Land		67.200 €	67.200 €	67.200 €

*) 2007 ist die Lebenshilfe Münsingen und die BruderhausDiakonie (Reutlingen) noch mit Antragspartner für 2 der 3 Einzugsbereiche der Landesförderung.